

Fußball-Club Ottenhöfen - Neufassung der Satzung

(Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 19. Juli 2018)

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck, des Vereins

Der am 16. Juni 1956 gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club 1956 Ottenhöfen im Schwarzwald e. V. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Freiburg i. Br. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Er hat seinen Sitz in 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Pflege und Förderung des Fußballspiels;
- b) Sportliche Ertüchtigung der Jugend;
- c) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die den allgemeinen Sportgedanken und den Breitensport fördern.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Gesamtvorstandes neben dem tatsächlichen Aufwendungsersatz eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen, Stimmrecht

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Minderjährige Mitglieder haben den Beitritt durch ihre gesetzlichen Vertreter zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Er hat jugendliche Mitglieder. Die minderjährigen Mitglieder haben nur in der Jugendversammlung Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Abmeldung mit Wirkung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist;
- b) Tod sofort;
- c) Ausschluss. Der Ausschluss kann die Vorstandschaft verfügen, wenn ein Mitglied:
 - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert;
 - den Bestrebungen und dem Vereinszweck entgegenwirkt, den Verein schädigt;
 - mit der Entrichtung des Beitrages oder einer Umlage trotz Erinnerung länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Jahreshauptversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und in besonderen Fällen Umlagen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Umlagen dürfen den dreifachen Satz eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Die Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die von der Vorstandschaft zu erlassene Beitragsordnung regelt hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge das Nähere. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen sowie dessen Einrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet die sportlichen und erzieherischen Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Schäden, die dem Verein durch pflichtwidriges und/oder grob fahrlässiges Verhalten der Vereinsmitglieder entstehen, sind dem Verein zu ersetzen. Anträge zur Mitgliederver-

sammlung müssen schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen. Der Verein haftet im Rahmen seiner eingegangenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen den Mitgliedern für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste.

§ 3a Urheberrecht

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragte Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke und zwar zur Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins, zur Veröffentlichung in der Presse und im Internet auf der Homepage des Vereins. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese nicht entstellend ist.

Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

§ 3b Datenschutz

Gleiches gilt im Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem BDSG sowohl was das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten betrifft (§ 3 BDSG).

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden und zwar Homepage und Social Media-Auftritte, E-Mail-Verkehr und Newsletter, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, interner Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes.

Ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefonnummern sowie Emailadresse, bevorzugte Erreichbarkeit, Eintritt, Austritt, Abteilung (ggf. mit Daten bei Wechsel), Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten). Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums und die Daten über die Zugehörigkeit zu den Abteilungen

des Vereins können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied sich mit der Satzung ausdrücklich einverstanden. Eine Kopie der Satzung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt (Homepage). Auf Anforderung wird dem Mitglied die Satzung in Schriftform übersandt.

Zur/Zum Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG) ist ein Mitglied der Vorstandschaft zu wählen, das nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist.

Diese Einwilligungen zu §3 a) und b) sind zeitlich unbeschränkt und können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber eine/r/m der vertretungsberechtigten Vorsitzende/n erklärt werden.

§ 4 Ehrenmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit. Die Ernennung beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Gesamtvorstandschaft.

Für Verdienste um den Verein können Personen und Institutionen geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung, die von der Gesamtvorstandschaft beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Spielbetrieb

Um einen geordneten Spielbetrieb in allen Abteilungen zu gewährleisten, hat sich jedes aktive Vereinsmitglied die Anordnungen der von der Vorstandschaft eingesetzten sportlichen Leitungen (Kordinator Spielbetrieb, Team-Chef, Trainer, Jugendleiter) zu befolgen. Die Mitteilungen in den Vereinsmedien (Internet, Aushang Clubhaus) sind zu beachten. Das Weitere regelt eine Spielordnung, die von der Vorstandschaft beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Für die geregelte Abwicklung des Spielbetriebes in der Jugendabteilung ist die Jugendleitung (Jugendleiter/in und deren Stellvertreter/in sowie gewählter Elternvertreter) der Vorstandschaft gegenüber verantwortlich. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt und müssen von der Mitglieder-

versammlung bestätigt werden. Das Nähere regelt die Jugendsatzung, die von der Vorstandschaft beschlossen und von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendsatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Verwaltung, Organisation, Vertretungsbefugnis des Vereins

Die Verwaltung des Vereins wie folgt geregelt:

- A. Sport (Senioren, Jugend, Freizeit)
- B. Finanzen, Marketing
- C. Organisation, Verwaltung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch drei Vorsitzende und zwar die/den Vorsitzende/n Bereich Sport, die/den Vorsitzende/n Bereich Finanzen und die/den Vorsitzende/n Bereich Organisation vertreten.

Die Vorsitzenden haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Zur Aufnahme von Krediten bedarf es eines Beschlusses der Gesamtvorstandschaft. Die Vorsitzenden des Vereins geben sich für die Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Im Verein bestehen folgende Abteilungen:

- Abteilung Fußball - allgemein -
- Spielbetrieb Seniorenmannschaften (1. Mannschaft)
- Spielbetrieb Seniorenmannschaften (2. und 3. Mannschaft)
- Jugendabteilung,
- Spielbetrieb Junioren
- Spielbetrieb Damen / Mädchen,
- Freizeitsport, Familie,
- Presse, Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanzen, Marketing, Sponsoring,
- Bausachen,
- Verwaltung, Organisation, - allgemein -
- Veranstaltungen.

Den Abteilungen stehen Abteilungsleiter/innen vor, die koordinierend tätig und den Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsverteilung gegenüber verantwortlich sind.

Eine Person kann höchstens 2 Abteilungen vorstehen. Es können nach Bedarf Abteilungsversammlungen stattfinden. Die Einberufung dieser Abteilungsversammlungen erfolgt durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorsitzenden. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder der Gesamtvorstandschaft.

Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden Bereich Sport,
2. dem/der Vorsitzenden Bereich Finanzen,
3. dem/der Vorsitzenden Bereich Organisation
4. Jugendleiter/in Gesamtverein
5. Koordinator/in Spielbetrieb
6. Damen/Mädchen Beauftragte/r
7. den Abteilungsleiter/innen.

Für die einzelnen Geschäftsbereiche und Abteilungen gibt sich die Gesamtvorstandschaft eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Der Koordinator Spielbetrieb wird von der Gesamtvorstandschaft gewählt.

Mit Ausnahme der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorsitzenden können in Personalunion bis zu zwei Ämtern durch eine Person ausgeübt werden.

Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen treten zu Vorstandssitzungen mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

Die Gesamtvorstandssitzungen finden nach Bedarf mindestens halbjährlich einmal statt. Für einzelne Themen und Geschäftsbereiche kann die Gesamtvorstandschaft Ausschüsse einrichten, die den jeweiligen Abteilungen zuarbeiten. Die Berufung der Personen für diese Ausschüsse obliegt den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jedes Jahr statt. In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte zu erstatten. Über die Kassenführung ist ein gesonderter Prüfungsbericht vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Ordnungsfalle ist der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen. Neuwahlen finden wie in § 10 festgelegt alle 2 Jahre statt. Für jede Wahlperiode sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen.

Aus besonderem Anlass können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen während des Vereinsjahres stattfinden.

§ 8 Einberufung der Vorstands-, Mitglieder- und Abteilungsversammlungen

Die in den §§ 7 und 8 genannten Organe sind grundsätzlich schriftlich einzuberufen. Der schriftlichen Einberufung steht die Einberufung per Mail oder Fax gleich. Die Einberufungsfrist für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt 4 Wochen. Zu den übrigen Versammlungen ist mit mindestens einwöchiger Frist einzuberufen.

§ 9 Wahlen

Neuwahlen hinsichtlich der Besetzung der Gesamtvorstandschaft finden alle 2 Jahre statt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Durch Beschluss der Versammlung (einfache Mehrheit) kann offene Wahl durchgeführt werden. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl an, ist stets geheim zu wählen.

Wird ein Posten innerhalb der Vorstandschaft infolge Rücktritt, Austritt oder Tod usw. frei, wird dieser Posten durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten regulären Neuwahl mit einer Person kommissarisch besetzt.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Änderung der Satzung sind 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindesten 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bei einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Vorstand 4 Wochen später

eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Ottenhöfen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen darf nur einer gemeinnützigen Institution (Verein, Körperschaft des öffentlichen Rechts) übertragen werden, deren Hauptaufgabe sein muss, den Fußballsport zu betreiben.

Die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald im Sinne vorstehender Verwendungsbestimmung. Mit dem Tage der Übertragung des Vermögens gehen sämtliche Rechte und Pflichten und das Vermögen des ehemaligen FC Ottenhöfen auf die übernehmende Institution über.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.07.2018 beschlossen.